

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Philipps-Universität Marburg,
Biegenstraße 10, 35037 Marburg,
vertreten durch die Präsidentin, Prof. Dr. Katharina Krause
(nachfolgend UMR)

und der

Technischen Hochschule Mittelhessen,
Wiesenstraße 14, 35390 Gießen,
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Matthias Willems
(nachfolgend THM)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet:

„Herkunftshochschule“ die Hochschule, an der die Erstimmatrikulation in den Studiengang erfolgt ist,

„Partnerhochschule“ die Hochschule, an der die Zweitimmatrikulation in den Studiengang erfolgt ist.

§ 2 Gegenstand der Kooperation

- (1) Die UMR öffnet die im Anhang 1 aufgelisteten Module für Studierende der THM.
- (2) Die THM öffnet die im Anhang 2 aufgelisteten Wahlpflichtmodule für Studierende der UMR.
- (3) Die o.g. Module können im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen geändert werden. Ein Ersetzen der in den Anhängen 1 oder 2 genannten Module ist nur im Einvernehmen der Kooperationspartner möglich. Die Änderungen oder Ersetzungen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Partnerhochschule ist über das Änderungs- oder Ersetzungsvorhaben frühzeitig zu informieren, mindestens jedoch zwei Semester bevor die Änderung in Kraft tritt. Ein Ersetzen der oben genannten Module stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 5 Abs. 3 dar.
- (4) Die Koordination der Kooperation übernehmen die Studiengangsverantwortlichen für den jeweiligen Studiengang der Vertragspartner.
- (5) Weitere Module sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 3 Zugang zu den Modulen und Einschreibung

- (1) Studierende, die Module an der Partnerhochschule absolvieren möchten, müssen sich vorab bei der Herkunftshochschule schriftlich anmelden;

- (2) Nach Stattgabe des Antrags müssen die Studierenden sich im Wege der Zweitimmatrikulation nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung bei der Partnerhochschule einschreiben.
- (3) Die Beiträge der Studierenden werden grundsätzlich an beiden Hochschulen erhoben. Die Partnerhochschule erhebt keinen Verwaltungskostenbeitrag von den Studierenden des Studiengangs. Die Befreiung von der Beitragspflicht für den Beitrag des Studierendenwerks und der Studierendenschaft an den Partnerhochschulen im Rahmen der Zweiteinschreibung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen des Studierendenwerks und der Studierendenschaft. Die Erstattung von RMV-AStA-Semesterticket bei Doppelinschreibung bestimmt sich nach dem zwischen den Studierendenschaften und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund getroffenen Vertragsregelungen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gibt es an beiden Hochschulen entsprechende Vereinbarungen der Studentenwerke.

§ 4 Studierenden- und Prüfungsverwaltung

- (1) Die Prüfungsverwaltung für die im Rahmen dieser Kooperation absolvierten Module erfolgt durch die Partnerhochschule. Das Prüfungsverfahren für diese Module wird nach den Bedingungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang der Partnerhochschule durchgeführt.
- (2) Informationen über vorliegende Anmeldungen zu Modulen bzw. Studien- und/oder Prüfungsleistungen und deren Ergebnisse werden digital an die Partnerhochschule übermittelt. Bei endgültigem Nichtbestehen wird ein entsprechender Bescheid von der Herkunftshochschule erteilt.
- (3) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen können nur an der Partnerhochschule abgelegt werden. Es gelten die Prüfungsbedingungen der Partnerhochschule, an der der Erstversuch der Prüfung erfolgt ist. Die Partnerhochschule ist insbesondere für die Bereitstellung von Prüfungsaufgaben sowie die Bewertung der Prüfungsleistung verantwortlich. Die Partnerhochschule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wird, hat für die organisatorische Durchführung der Wiederholungsprüfung Sorge zu tragen und hierbei die allgemeinen Grundsätze für ein ordentliches Prüfungsverfahren zu beachten.
- (4) Für die Bearbeitung von Widersprüchen und internen Verwaltungskontrollverfahren sowie die Vertretung in etwaigen Verwaltungsgerichtsverfahren zu prüfungsrechtlichen Angelegenheiten, die die Absolvierung der im Rahmen der Kooperation geöffneten Module betreffen, ist die jeweilige Partnerhochschule zuständig. Anfallende Verfahrenskosten sind von der jeweils zuständigen Partnerhochschule zu tragen. Amtshaftungsansprüche trägt die Hochschule, in der der jeweilige Amtsträger beschäftigt ist.

§ 5 Dauer der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

- (1) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung für unbestimmte Zeit.

- (2) Die Kooperation wird mit Blick auf die Teilnehmezahlen an beiden Hochschulen sowie studienorganisatorischer Fragen nach fünf Jahren evaluiert.
- (3) Jede Partnerhochschule kann diese Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum 1. Oktober eines Jahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Partnerhochschule lässt die Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (4) Den Partnerhochschulen steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Insofern wird auf § 2 Abs. 3 verwiesen. Studierenden, die zum Zeitpunkt einer Kündigung aus wichtigem Grund an der entsprechenden Partnerhochschule zweiteingeschrieben sind, ist zu ermöglichen, dass sie ihre bereits begonnenen Module in den sich anschließenden drei Semestern an ihrer Heimathochschule einbringen können.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien streben im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die diese Vereinbarung betreffen, eine gütliche Einigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Präsidentinnen oder Präsidenten beider Hochschulen sowie die zuständigen Dekaninnen oder Dekane. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Partner sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch wirksame oder durchführbare Regelungen zu ersetzen, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung angemessen Rechnung tragen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht ebenfalls im Falle einer Regelungslücke.

Marburg, den

26/02/2020


 Präsidentin der Philipps-Universität Marburg
 Prof. Dr. Katharina Krause

Gießen, den

03/03/2020


 Präsident der Technischen Hochschule
 Mittelhessen
 Prof. Dr. Matthias Wilents
 Technische Hochschule Mittelhessen
 Der Präsident
 Wiesenstr. 14 · 35390 Gießen

Anhang 1:

Liste der exportierten Module durch die UMR

Importiert durch		Modulkürzel	Modultitel <i>Lehrveranstaltungen/arten</i>	Pflicht/Wahlpf. im importierenden Studiengang	LP	SWS	Regelnde StPO
Lehreinheit	Studiengang der Lehreinheit						

Anhang 2:

Liste der exportierten Module durch Lehrinheit Maschinenbau und Energietechnik der THM

Importiert durch		Modulkürzel	Modultitel <i>Lehrveranstaltungen/arten</i>	Pflicht/Wahlpfl. im importierenden Studiengang	LP	SWS	Regelnde StPO
Lehrinheit	Studiengang der Lehrinheit						
Physik	Bachelor Physik grüner Technologien	5064	Regenerative Energietechnik 1	Wahlpflicht	5	4	B.Sc. Energiesysteme
		6080	Regenerative Energietechnik 2	Wahlpflicht	5	4	
		5062	Energiebereitstellung, -transport und -speicherung	Wahlpflicht	5	4	

Liste der exportierten Module durch Lehrinheit Elektro- und Informationstechnik der THM

Importiert durch		Modulkürzel	Modultitel <i>Lehrveranstaltungen/arten</i>	Pflicht/Wahlpfl. im importierenden Studiengang	LP	SWS	Regelnde StPO
Lehrinheit	Studiengang der Lehrinheit						
Physik	Bachelor Physik grüner Technologien	E2G609	Elektrische Energieversorgung	Wahlpflicht	7	6	B.Sc. ERE